

**Erläuterungen des Vorstands und des Aufsichtsrats
der MATERNUS-Kliniken Aktiengesellschaft
zur Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex**

3.8 Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Aus Sicht der MATERNUS-Kliniken AG ist die Vereinbarung eines Selbstbehaltes in der D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat keine geeignete Maßnahme, das Verantwortungs-
bewusstsein und die Motivation dieser Organe zu steigern.

Die aktuellen D&O-Versicherungsverträge der MATERNUS-Kliniken AG enthalten deshalb keinen
Selbstbehalt. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

**4.2.2 Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge be-
handelt, das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertrags-
elemente beschließen und soll es regelmäßig überprüfen.**

In der Vergangenheit hat der Personalausschuss des Aufsichtsrats der MATERNUS-Kliniken AG
über die Vorstandsverträge, einschließlich ihrer wesentlichen Vertragselemente, beraten und diese
regelmäßig überprüft. Vorstand und Aufsichtsrat werden ab dem 1. Januar 2009 der Richtlinie des
Corporate Governance Kodex entsprechen.

**4.2.3 Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter
dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktien-
optionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom-Stocks). Aktienoptionen und ver-
gleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen
sein.**

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Regierungskommission sieht die Vergütung der Vor-
standsmitglieder fixe und variable Bestandteile in Form einer Tantieme vor. Die Höhe der Tantieme
ist an individuell mit jedem Vorstandsmitglied vereinbarte Erfolgsziele gebunden. Aktienoptionen und
vergleichbare Gestaltungen für eine variable Vergütung sind mit den Vorstandsmitgliedern derzeit
nicht vereinbart.

5.1.2 Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Bislang wurde dieser Richtlinie aufgrund umfangreicher Veränderungen in der Gesellschaft noch
nicht entsprochen. Zukünftig soll dieser Richtlinie entsprochen werden.

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Eine feste Altersgrenze für Vorstände der Gesellschaft hält der Aufsichtsrat aus jetziger Sicht für
nicht erforderlich. Der Aufsichtsrat entscheidet in jedem Einzelfall über eine neue Bestellung. Das Al-
ter eines Vorstandsmitgliedes ist dabei nur eines unter mehreren Entscheidungskriterien des Auf-
sichtsrates.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance, der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, der Erteilung des Prüfungsauftrages, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung werden im Präsidium erörtert und beraten; ein gesonderter Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates ist hierfür nicht eingerichtet.

5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Abweichend von Ziffer 5.3.3 hat der Aufsichtsrat der MATERNUS-Kliniken AG keinen Nominierungsausschuss gebildet, da dieser aus Sicht der Gesellschaft nicht notwendig ist.

5.4.1 Dabei sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.

Das Unternehmen ist nicht auf internationaler Ebene tätig und strebt diese Ausweitung derzeit auch nicht an. Eine feste Altersgrenze für Aufsichtsräte hält der Aufsichtsrat aus jetziger Sicht für nicht erforderlich.

5.4.7 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die verbindliche Regel des Corporate Governance Kodex, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen, ist in der Satzung der MATERNUS-Kliniken AG nicht vorgesehen. Auch eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht eingeführt.

5.5.3 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Evtl. auftretende Interessenkonflikte werden im Aufsichtsrat diskutiert und behandelt und führen fallabhängig zu entsprechenden Entscheidungen.

7.1.2 Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden. Zusätzlich sind die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt, die Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu überprüfen (Enforcement). Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat wird monatlich über die finanzielle Situation der Gesellschaft unterrichtet, so dass eine weitere Erörterung der Finanzberichte nicht als erforderlich angesehen wird. Die Gesellschaft veröffentlicht den Konzernabschluss binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende und folgt somit der Regelung im General Standard.

Berlin, im April 2009

Vorstand und Aufsichtsrat der
MATERNUS-Kliniken AG